



Liberty
Specialty Markets

Organhaftpflicht- Versicherung

Offerte



Ihr Partner für Versicherung
schweizweit – weltweit

Inhaltsverzeichnis

Wesentliche Informationen nach Art. 3 VVG	1
Verwendung und Schutz von Daten	3
Vertragsübersicht	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	7
1. Gegenstand der Versicherung	7
1.1 Schutz des Privatvermögens der versicherten Personen	7
1.2 Schutz des Gesellschaftsvermögens	7
2. Deckungserweiterungen	7
2.1 Einredeverzicht bei Grobfahrlässigkeit	7
2.2 Gründungshaftung	7
2.3 Strafverfahren	7
2.4 Untersuchungsverfahren gegen versicherte Personen	7
2.5 Untersuchungsverfahren gegen die Gesellschaft	7
2.6 Behördliche Zwangsmassnahmen	8
2.7 Drohende Ansprüche	8
2.8 Reputationsschaden	8
2.9 Mandate in Drittgesellschaften	8
2.10 Pflichtverletzungen aus dem Arbeitsverhältnis	9
2.11 Pflichtverletzungen nach Datenschutzgesetz (DSG)	9
2.12 Unternehmenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge	9
2.13 Bussen und Geldstrafen	9
2.14 Beistand für versicherte Personen als Zeuge oder Auskunftsperson	9
2.15 Der Gesellschaft auferlegte Kosten bei abgeleiteten Aktionärsklagen	9
2.16 Lebenshaltungskosten	9
2.17 Psychologischer Beistand	10
2.18 Aufrechnung von Forderungen	10
2.19 Vorleistung bei Doppelversicherung	10
2.20 Forensische Dienstleistungen und Feststellungsklagen	10
3. Zeitliche und örtliche Geltung	10
3.1 Erhebung der Ansprüche	10
3.2 Rückwärtsversicherung	10
3.3 Unverfallbare Nachmeldefrist bei Nichterneuerung des Vertrags	10
3.4 Nachmeldefrist bei Kontrollwechsel oder Fusion des Versicherungsnehmers	11
3.5 Unverfallbare Nachmeldefrist für ausgeschiedene versicherte Personen	11
3.6 Anzeige von Umständen	11
3.7 Zeitpunkt von Ansprüchen / Serienschaden	12
3.8 Zeitpunkt von Pflichtverletzungen	12
3.9 Örtliche Geltung	12
4. Umfang des Versicherungsschutzes	12
4.1 Versicherungsschutz	12
4.2 Versicherungssumme	12
4.3 Zusatzlimite für Abwehrkosten	12
4.4 Zusatzlimite für nicht geschäftsführende Verwaltungs- und Stiftungsräte	13
4.5 Sanktionen	13
5. Ausschlüsse	13
5.1 Vorsatz	13
5.2 Bekannte Ansprüche, Ereignisse und Umstände	13
5.3 Personen- und Sachschaden	13
5.4 USA: Innenansprüche und ERISA	14
6. Vertragsdauer und Erneuerung	14
6.1 Vertragsdauer	14

6.2	Stillschweigende Vertragserneuerung	14
7.	Gefahrveränderungen	15
7.1	Anzeigepflichtige Gefahrserhöhungen	15
7.2	Pflichten und Folgen bei anzeigepflichtigen Gefahrserhöhungen	15
7.3	Neue Tochtergesellschaften	15
7.4	Ehemalige Tochtergesellschaften	16
7.5	Neue Mandate in Drittgesellschaften	16
7.6	Beendete Mandate in Drittgesellschaften	16
8.	Schadenfall	16
8.1	Anzeigepflicht im Schadenfall	16
8.2	Schadenbehandlung	16
8.3	Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht	16
8.4	Anerkenntnis-, Vergleichs- und Entschädigungsverbot	17
8.5	Zahlung von Abwehr- und Notfallkosten	17
8.6	Aufteilung bei Mischfällen	17
8.7	Prozessentschädigungen	17
8.8	Verzicht auf Kündigung im Schadenfall	17
8.9	Direktes Forderungsrecht gegen «Liberty»	17
9.	Allgemeine Bestimmungen	17
9.1	Verhältnis zu anderen Versicherungen	17
9.2	Zurechnung von Wissen	18
9.3	Verletzung von Obliegenheiten	18
9.4	Anspruchsberechtigte und Stellvertretung	18
9.5	Abtretung von Leistungen und Rechten	18
9.6	Verjährung	19
9.7	Anzeigen und Mitteilungen	19
9.8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	19
10.	Begriffsbestimmungen	19
10.1	Abwehrkosten	19
10.2	Anspruch	19
10.3	Drittgesellschaft	19
10.4	Gesellschaft	20
10.5	Pflichtverletzung	20
10.6	Schaden	20
10.7	Tochtergesellschaft	20
10.8	Untersuchungsverfahren	20
10.9	Versicherte Person	21
10.10	Vertragsdauer / Versicherungsperiode	21
	Informationen zu «Liberty»	22

Wesentliche Informationen nach Art. 3 VVG

Nach Art. 3 VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) informieren wir Sie hier über uns sowie den wesentlichen Inhalt dieser Schadenversicherung, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Auf den Inhalt allfällig bestehender Nachträge zum Vertrag wird hier nicht eingegangen. Die anschliessende Zusammenfassung dient einzig der Informationspflicht nach Art. 3 VVG.

Der Vertrag besteht aus der Vertragsübersicht, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Nachträgen. Bei Ihrem Entscheid zum Abschluss der Versicherung werden auch der Fragebogen sowie alle im Zusammenhang mit dieser Versicherung uns überlassenen Unterlagen und Informationen Vertragsbestandteil.

Aus dem Vertrag ergeben sich für Sie als Versicherungsnehmer und die versicherten Personen neben Rechten auch Pflichten. Dies sind hauptsächlich Informationspflichten vor oder während der Vertragsdauer sowie Mitwirkungspflichten im Schadenfall. Die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung dieser Pflichten kann die Leistungen aus diesem Vertrag erheblich beeinträchtigen.

Bitte lesen Sie die anschliessenden Informationen und den Vertrag sorgfältig. Wenn Sie Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

1. Ihr Versicherer

Dieser Versicherungsvertrag wird im Namen und in Vertretung von Liberty Mutual Insurance Europe SE durch Liberty Specialty Markets S.à.r.l., Zweigniederlassung Zürich, Lintheschergasse 19, CH-8001 Zürich, Schweiz ausgestellt.

Wir, Liberty Mutual Insurance Europe SE (LMIE), und Liberty Specialty Markets S.à.r.l. (LSME) sind Gesellschaften nach luxemburgischen Recht und haben ihren Sitz an 5-7 rue Léon Laval; L-3372 Leudelange, Luxemburg. Beide werden vom Commissariat aux Assurances beaufsichtigt und sind durch den luxemburgischen Finanzminister lizenzierte Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften. Die Registrierungsnummer von LMIE ist B232280, diejenige von LSME ist B216199. Beide Gesellschaften sind Teil der weltweit tätigen Liberty Mutual Insurance Group mit Hauptsitz in Boston, USA.

2. Vertragsübersicht

Die Vertragsübersicht enthält die individuellen Vereinbarungen des Vertrags, wie Versicherungsnehmer, Versicherungsperiode, Versicherungssumme, Deckungserweiterungen und deren Sublimiten, Nachmeldefristen, Jahresprämie, usw.

3. Gegenstand der Versicherung (Art. 1)

Versichert ist der Vermögensschaden, für den die versicherten Personen wegen Pflichtverletzungen in ihrer Funktion als Organe der versicherten Unternehmen während der Vertragsdauer oder Nachmeldefrist haftbar gemacht werden.

Soweit versicherte Personen von versicherten Unternehmen schadlos gehalten werden, stehen die Leistungen aus dem Vertrag diesen zu.

4. Versicherte Personen (Art. 10.9)

Versichert sind natürliche Personen, insbesondere Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Stiftungsrats sowie der Geschäftsleitung der versicherten Unternehmen in Ausübung ihrer Funktionen als Organe in diesen Unternehmen.

5. Deckungserweiterungen (Art. 2)

Neben der in Art. 1 gewährten «Grunddeckung» bestehen Deckungserweiterungen nach Art. 2. Diese sind mit ihren Sublimiten in der Vertragsübersicht aufgeführt.

6. Zeitliche Geltung (Art. 3)

Versichert sind Ansprüche,

- die gegen versicherte Personen erstmals während der Vertragsdauer oder Nachmeldefrist erhoben werden;
- wenn die den Ansprüchen zugrunde liegenden Pflichtverletzungen während der Vertragsdauer begangen wurden. Pflichtverletzungen, die vor der Vertragsdauer begangen wurden, sind eingeschränkt versichert.

Die an die Vertragsdauer anschliessenden Nachmeldefristen sind in der Vertragsübersicht aufgeführt.

7. Örtliche Geltung (Art. 3.9)

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gegen versicherte Personen, die weltweit erhoben werden.

Ansprüche gegen versicherte Personen ausländischer Tochterunternehmen sind mitversichert, soweit dies nach den rechtlichen Bestimmungen der anwendbaren ausländischen Rechtsordnung möglich ist.

Auf Wunsch können im Rahmen eines internationalen Versicherungsprogramms ausländische Tochterunternehmen über Lokalverträge mitversichert werden.

8. Versicherungsumfang (Art. 4.1)

Versichert sind Abwehrkosten für die Abwehr und Minderung von Ansprüchen sowie Schadenersatz, für den versicherte Personen wegen ihrer Pflichtverletzungen einzustehen haben.

9. Versicherungssumme und Sublimiten (Art. 4.2)

Die in der Vertragsübersicht aufgeführten Beträge (Versicherungssumme und Sublimiten) stehen für alle Ansprüche während einer Versicherungsperiode und für alle versicherten Personen insgesamt einmal zur Verfügung. Abwehrkosten und Sublimiten sind Teil der Versicherungssumme.

10. Ausschlüsse (Art. 5)

In Art. 5 sind Sachverhalte genannt, die vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Dies sind z. B. vorsätzlich oder wissentlich begangene Pflichtverletzungen sowie Pflichtverletzungen und Ereignisse, die am Kontinuitätsdatum bereits bekannt waren.

Je nach Wortlaut des Ausschlusses sind Schadenersatz, Abwehrkosten und/oder sonstige Beträge oder Kosten ausgeschlossen.

11. Vertragsdauer, stillschweigende Erneuerung (Art. 6)

Die Laufzeit dieses Vertrags ist in der Vertragsübersicht aufgeführt. Sie erneuert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn dies in der Vertragsübersicht mit «Ja» vermerkt ist alle Voraussetzungen nach Art. 6.2 erfüllt sind.

Es ist möglich, dass Sie im Rahmen unseres automatisierten Verfahrens zur Vertragserneuerung eine Rechnung für die nächste Versicherungsperiode erhalten. Diese gilt nicht als Zusage unsererseits, den Vertrag zu erneuern. Im Fall einer Nichterneuerung wird die im Voraus gezahlte Prämie in voller Höhe zurückerstattet.

12. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen (Art. 7.1)

Sie sind verpflichtet, uns den Eintritt von in Art. 7.1 genannter Gefahrerhöhungen so bald wie möglich schriftlich anzuzeigen. Unterlassen Sie dies, besteht für die Gefahrerhöhung kein Versicherungsschutz. Weitere Folgen ergeben sich aus Art. 7.2.

13. Pflichten im Schadenfall (Art. 8)

Im Schadenfall haben Sie bzw. die versicherten Personen die anschliessend genannten Pflichten:

- uns den Anspruch (bzw. das versicherte Ereignis) so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode, schriftlich anzuzeigen (Art. 8.1).
- den Anspruch abzuwehren (Art. 8.2).
- das Vorgehen im Voraus mit uns abzustimmen, Mitwirkung zu leisten und zu gewähren, die Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens auszuschöpfen und Regressrechte an uns abzutreten (Art. 8.3).
- ohne unsere Zustimmung weder eine Haftung oder Forderung anzuerkennen noch einen Vergleich abzuschliessen (Art. 8.4).

14. Sonstige Bestimmungen betreffend Schadenfall

Die versicherten Personen dürfen ihren Anwalt frei wählen, sofern wir der Wahl nicht widersprechen (Art. 8.2).

In Rechnung gestellte Abwehrkosten werden vor Abschluss des Schadenfalls entschädigt. Auch werden dringliche Abwehrkosten übernommen (Notfallkosten Art. 8.5).

Wir kündigen den Vertrag im Schadenfall nicht (Art. 8.8).

15. Zurechnung von Wissen (Art. 9.2)

Wir vertrauen darauf, dass die von Ihnen unterbreiteten Unterlagen und Informationen wahr, genau und vollständig sind. Denn auf diesen Angaben beruht unsere Offerte bzw. der Vertrag. Sind die Angaben unwahr, ungenau oder unvollständig, wird dies insbesondere im Schadenfall nach Art. 9.3 berücksichtigt und kann erhebliche Auswirkungen auf die Leistungen aus diesem Vertrag haben.

16. Verletzung von Obliegenheiten und Pflichten (Art. 9.3)

Verletzen Sie oder versicherte Personen die in diesem Vertrag erwähnten Obliegenheiten und Pflichten, insbesondere nach Art. 8, kann dies erheblichen Einfluss auf die Leistungen aus diesem Vertrag haben.

17. Stellvertretung und Anspruchsberechtigte (Art. 9.4)

Sie schliessen der Vertrag im Namen und zugunsten der versicherten Personen ab. Ausser im Schadenfall gelten Sie in den diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten als Vertreter der versicherten Personen.

Die Leistungen aus dem Vertrag stehen den versicherten Personen zu. Soweit versicherte Unternehmen versicherte Personen schadlos halten, stehen auch diesen Leistungen nach Art. 1.2 zu.

18. Anzeigen und Mitteilungen (Art. 9.7)

Alle Anzeigen und Mitteilungen sind schriftlich an uns zu richten.

19. Recht und Gerichtsstand (Art. 9.8)

Nach Art. 9.8 ist auf diesen Vertrag ausschliesslich schweizerisches Recht und schweizerischer Gerichtsstand anwendbar.

20. Begriffsbestimmungen (Art. 10)

Für die Bedeutung in diesem Vertrag sind Begriffe, wie Anspruch, Schaden, Tochtergesellschaft, versicherte Personen und andere in Art. 10 definiert.

Der Wortlaut dieser Begriffsbestimmungen kann die Leistungen dieses Vertrags erweitern, aber auch einschränken.

Definierte Begriffe sind zwecks besserer Leserlichkeit *kursiv* dargestellt.

21. Prämie

Die Prämie ist in der Vertragsübersicht aufgeführt. Ihre Höhe richtet sich nach unserer Einschätzung der versicherten Risiken sowie der Versicherungssumme. Sie ist an dem in der Prämienrechnung aufgeführten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die Nichtbezahlung der Prämie führt zur Aufhebung des Vertrags.

22. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Sie können Ihren Antrag auf Abschluss des Vertrags oder Ihre Annahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie oder Ihr Vertreter (Broker) den Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags gestellt oder die Annahme der Offerte erklärt haben.

23. Beschwerden

Wenn Sie oder die versicherten Personen sich über einen Sachverhalt im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschweren wollen, können sie die Beschwerde direkt an uns und an die anschliessend genannten Stellen richten.

In der Schweiz an:

- den Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva, Postfach 1063, CH-8024 Zürich;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern.

In Luxemburg an:

- das Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg;
- den Service national du Médiateur de la consommation, 6, rue du Palais de Justice, L-1841 Luxemburg; oder
- den Médiateur en Assurances, 12, rue Erasme, L-1468 Luxemburg.

Verwendung und Schutz von Daten

Im Folgenden bezeichnet «wir» und «uns» Liberty Mutual Insurance Europe SE, Zweigniederlassung Zürich, Lintheschergasse 19, CH-8001 Zürich und die anderen Gesellschaften von [Liberty Mutual](#) im In- und Ausland.

Im Zusammenhang mit dieser Versicherung verwenden, bearbeiten und speichern wir Daten, die sich aus dem Abschluss und der Verwaltung dieses Vertrags ergeben, wie Daten aus dem Antrag bzw. Fragebogen, aus überreichten Unterlagen und Informationen, aus dem Prämieninkasso, aus der Bearbeitung und Regulierung von Schadenfällen, aus spezialisierten Sammlungen von Daten und Nachrichten von Drittanbietern oder aus allgemein zugänglichen Quellen.

Wir verwenden diese Daten für die Risikoprüfung, für die Bestimmung der Prämie und der Versicherungsbedingungen, für die Bearbeitung von Schadenfällen, für unser Risikomanagement und Rückversicherung, für statistische Auswertungen, für Marketingzwecke sowie für die Erfüllung regulatorischer und gesetzlicher Pflichten. Insbesondere im Schadenfall können wir die Daten an Dritte (z. B. Mit- und Rückversicherer, Rechtsanwälte, professionelle Berater, externe Sachverständige, Behörden) weitergeben. Darüber hinaus können wir Daten an Dritte weitergeben, die mit der Vertragsverwaltung, dem Zahlungsverkehr oder anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung beauftragt sind.

Der Ort der Verwendung, Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten kann sich bei uns und/oder bei den vorgenannten Dritten im In- und Ausland befinden.

Die Aufbewahrungsdauer der Daten ergibt sich aus den Erfordernissen und Sicherstellung der vorgenannten Tätigkeiten sowie aus den gesetzlichen Bestimmungen zu Verjährungsfristen und Aufbewahrungspflichten. Grundsätzlich werden die Daten mindestens zehn Jahre nach Beendigung des Vertrags, Schadendaten mindestens zehn Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt.

Die versicherten Personen haben das Recht, Auskunft über den Schutz, die Verwendung, Bearbeitung und Aufbewahrung der sie betreffenden Daten zu verlangen, unrichtige Daten berichtigen und unerlaubterweise gesammelte Daten löschen zu lassen.

Ihre Ansprechperson bezüglich Schutz, Verwendung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Daten ist: dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com. Alternativ wenden Sie sich per Brief an: Liberty Specialty Markets S.à.r.l., Zweigniederlassung Zürich, Datenschutzverantwortlicher, Lintheschergasse 19, CH-8001 Zürich, Schweiz.

Weitere Informationen und Datenschutzhinweise finden Sie hier: <https://www.libertyspecialtymarkets.com/privacy-cookies/>.

Liberty Mutual Insurance Europe SE
ORGANHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR KMU
 AG / GmbH / Stiftungen / Vereine / Genossenschaften

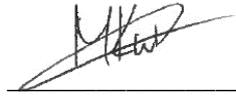
Vertragsübersicht

1. Vertragsnummer	[000000-000]	
2. Versicherungsnehmer	Name Adresse	
3. Versicherer «Liberty»	Liberty Mutual Insurance Europe SE Zweigniederlassung Zürich Lintheschergasse 19 CH-8001 Zürich	
4. Versicherungsperiode	Versicherungsperiode: jeweils 1 Jahr Stillschweigende Vertragserneuerung um ein Jahr, <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn alle Voraussetzungen nach Art. 6.2 erfüllt sind.	
5. Versicherungssumme	Versicherungssumme pro <i>Anspruch</i> und insgesamt pro <i>Versicherungsperiode</i>	Option A: CHF Option B: CHF
6a Erweiterungen mit zusätzlicher Limite	Deckungserweiterungen mit Zusatzlimite pro <i>Anspruch</i> und insgesamt pro <i>Versicherungsperiode</i>	
	- für <i>Abwehrkosten</i> und weitere versicherte Kosten (Art. 4.3)	zusätzlich 10 % der Versicherungssumme, maximal CHF 500'000
	- für nicht geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Stiftungsrats (Art. 4.4)	zusätzlich 10 % der Versicherungssumme, maximal CHF 500'000
6b Erweiterungen ohne Sublimite	mitversicherte Deckungserweiterungen	
	- Gründungshaftung (Art. 2.2)	mitversichert
	- Strafrechtsverfahren (Art. 2.3)	mitversichert
	- <i>Untersuchungsverfahren gegen versicherte Personen</i> (Art. 2.4)	mitversichert
	- Behördliche Zwangsmassnahmen (Art. 2.6)	mitversichert
	- Mandate in <i>Drittgesellschaften</i> (Art. 2.9)	mitversichert
	- <i>Pflichtverletzungen</i> aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 2.10)	mitversichert
	- <i>Pflichtverletzungen</i> nach Datenschutzgesetz (DSG) (Art. 2.11)	mitversichert
	- Unternehmenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge (Art. 2.12)	mitversichert
	- Beistand für <i>versicherte Personen</i> als Zeuge oder Auskunftsperson (Art. 2.14)	mitversichert
	- Der <i>Gesellschaft</i> auferlegte Kosten bei abgeleiteten Aktionärsklagen (Art. 2.15)	mitversichert

	- Lebenshaltungskosten (Art. 2.16)	mitversichert
	- Psychologischer Beistand (Art. 2.17)	mitversichert
6c Erweiterungen mit Sublimate	sublimitierte Deckungserweiterungen pro <i>Anspruch</i> und insgesamt pro <i>Versicherungsperiode</i>	
	- <i>Untersuchungsverfahren</i> gegen die <i>Gesellschaft</i> (Art. 2.5)	CHF 500'000
	- <i>Drohende Ansprüche</i> (Art. 2.7)	CHF 500'000
	- Reputationsschaden (Art. 2.8)	CHF 500'000
	- Bussen und Geldstrafen (Art. 2.13)	CHF 500'000
	- Aufrechnung von Forderungen (Art. 2.18)	CHF 250'000
	- Vorleistung bei Doppelversicherung (Art. 2.19)	10 % der Versicherungssumme
	- Personen- und Sachschäden (Art. 5.3)	10 % der Versicherungssumme, max. CHF 250'000
	- Notfallkosten (Art. 8.5)	CHF 250'000
7. Nachmeldefristen	unverfallbare Nachmeldefristen	
	- bei Nichterneuerung des Vertrags (Art. 3.3)	1 Jahr, automatisch und prämienfrei 3, 6 oder 10 Jahre für 65 %, 100 % oder 150 % der Jahresprämie
	- für ausgeschiedene <i>versicherte Personen</i> (Art. 3.5)	10 Jahre, prämienfrei
8. Kontinuitätsdatum	Kontinuitätsdatum (Art. 3.2 und Art. 5.2)	Beginn der <i>Vertragsdauer</i>
9. Jahresprämie	Jahresprämie zuzüglich 5 % eidg. Stempelsteuer	Option A: CHF Option B: CHF
10. Versicherungsbedingungen	AVB Liberty D&O KMU 11.2023	
11. Vertragsgrundlage	Dieser Vertrag besteht aus a) dieser Vertragsübersicht, den anschliessenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Nachträgen; sowie b) «Liberty» im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassenen Fragebogen, Unterlagen und Erklärungen.	
12. Vorbehalte und Bemerkungen	Diese Offerte gilt vorbehaltlich a) keiner Änderung der Informationen, die «Liberty» im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Offerte mitgeteilt wurden. b) Erhalt und positiver Prüfung eines vollständig ausgefüllten und zeitnah unterschriebenen Fragebogens.	
13. Gültigkeit	Diese Offerte gilt 60 Tage ab Ausstellung.	

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.
Zweigniederlassung Zürich
Lintheschergasse 19
CH-8001 Zürich

Zürich, 29. November 2023



Marc Kwik
D&O Underwriter



Stefan Barth
Head Financial Lines

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Liberty D&O KMU 11.2023

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Schutz des Privatvermögens der versicherten Personen

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei Organhaftpflichtansprüchen:

Sie gewährt Versicherungsschutz,

- wenn *versicherte Personen*
- wegen *Pflichtverletzungen*
- erstmals während der *Vertragsdauer* oder der Nachmeldefrist
- für Schadenersatz in *Anspruch* genommen werden.

1.2 Schutz des Gesellschaftsvermögens

«Liberty» schützt die *Gesellschaft*, soweit sie die *versicherten Personen* bei einem *Anspruch* nach Art. 1.1 in rechtlich zulässiger Weise für *Schaden* freistellt. In diesem Umfang geht der Versicherungsschutz auf die *Gesellschaft* über.

2. Deckungserweiterungen

Auf der Grundlage von Art. 1 gewährt «Liberty» zusätzlich Versicherungsschutz bis zu den in der Vertragsübersicht aufgeführten Limiten für die anschliessend genannten Sachverhalte.

2.1 Einredeverzicht bei Grobfahrlässigkeit

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei grobfahrlässig begangenen *Pflichtverletzungen*.

In diesen Fällen verzichtet «Liberty» auf ihr Recht nach Art. 14.2 VVG, Leistungen aus diesem Vertrag wegen Grobfahrlässigkeit zu kürzen.

2.2 Gründungshaftung

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei *Ansprüchen*, die im Zusammenhang mit der Gründung einer *Gesellschaft* gegen sie erhoben werden.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» den *Schaden*.

2.3 Strafverfahren

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei gegen sie eingeleiteten Strafverfahren, wenn diese wegen *Pflichtverletzungen* zu versicherten *Ansprüchen* führen können.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» die *Abwehrkosten*. Im Zusammenhang mit behördlichen Zwangsmassnahmen gilt Art. 2.6.

2.4 Untersuchungsverfahren gegen versicherte Personen

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei *Untersuchungsverfahren*, die wegen *Pflichtverletzungen* gegen sie eingeleitet werden.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» die *Abwehrkosten*.

2.5 Untersuchungsverfahren gegen die Gesellschaft

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Teilnahme als Zeug*in oder Auskunftsperson an gegen die *Gesellschaft* eingeleiteten *Untersuchungsverfahren*, wenn der dem *Untersuchungsverfahren* zugrunde liegende Sachverhalt mit hoher Wahrscheinlichkeit *Ansprüche* gegen die *versicherten Personen* erwarten lässt.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» mit ihrer vorherigen Zustimmung die den *versicherten Personen* entstehenden, notwendigen und angemessenen Anwalts- und Reisekosten.

2.6 Behördliche Zwangsmassnahmen

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei der Abwendung oder Milderung der anschliessend genannten behördlichen Zwangsmassnahmen, die im Zusammenhang mit versicherten *Ansprüchen* gegen sie ergriffen werden:

- a) die Einschränkung der Eigentumsrechte an Privatvermögen, z. B. Beschlagnahme von Vermögenswerten;
- b) die Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder Freiheitsentzug;
- c) das Verbot als formelles oder faktisches Organ tätig zu sein;
- d) die Auslieferung an einen anderen Staat; oder
- e) die Ausweisung nach Widerruf einer ansonsten gültigen Aufenthaltsbewilligung wegen einer nicht strafrechtlichen Verurteilung.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» mit ihrer vorherigen Zustimmung die den *versicherten Personen* entstandenen, notwendigen und angemessenen Anwalts-, Sachverständigen-, Verfahrens- und Gerichtskosten einschliesslich der Kosten für die Bereitstellung einer Bürgschaft oder Kautions (nicht jedoch die Bürgschaft oder Kautions selbst).

2.7 Drohende Ansprüche

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei unmittelbar zu erwartenden *Ansprüchen* aus den anschliessend genannten Ereignissen:

- a) die schriftlich erfolgte Ankündigung, dass *Ansprüche* gegen *versicherte Personen* erhoben werden;
- b) die Einleitung einer gesellschaftsinternen Untersuchung wegen *Pflichtverletzungen* gegenüber *versicherter Personen*;
- c) die verweigerte Entlastung (*Décharge*) wegen *Pflichtverletzungen versicherter Personen*;
- d) die unfreiwillige Abberufung *versicherter Personen* als Organ einer *Gesellschaft* oder *Drittgesellschaft* wegen *Pflichtverletzungen*;
- e) die Erstattung von *Selbstanzeigen versicherter Personen* bei einer Behörde wegen *Pflichtverletzungen*;
- f) die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Art. 697 a oder 697 b OR bei einer *Gesellschaft* wegen *Pflichtverletzungen versicherter Personen*; oder
- g) der Zugang einer schriftlichen Aufforderung an *versicherte Personen*, wegen *Pflichtverletzungen* auf die Einrede der Verjährung künftiger *Ansprüche* zu verzichten.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» mit ihrer vorherigen Zustimmung die den *versicherten Personen* entstandenen, notwendigen und angemessenen Anwaltskosten zur Abwendung, Begrenzung oder Minderung der zu erwartenden *Ansprüche*.

2.8 Reputationsschaden

«Liberty» schützt die *versicherten Personen*, wenn infolge versicherter *Ansprüche* ihr guter Ruf in der Öffentlichkeit durch öffentliche Äusserungen, einseitige oder negative Berichterstattung nachweislich geschädigt wird.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» mit ihrer vorherigen Zustimmung die den *versicherten Personen* entstandenen, notwendigen und angemessenen Beratungskosten eines Unternehmens für Krisenmanagement oder Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung und Wiederherstellung ihres Rufs.

2.9 Mandate in Drittgesellschaften

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* für *Ansprüche*, die gegen sie in ihrer Eigenschaft und Funktion als formelle, materielle oder faktische Organe von *Drittgesellschaften* erhoben werden, sofern

- a) sie diese Mandate im Interesse und Auftrag der *Gesellschaft* ausüben; und
- b) diese Mandate gemäss Vertragsübersicht pauschal mitversichert oder in einem Nachtrag aufgeführt sind.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» den *Schaden*.

Diese Deckungserweiterung besteht im Nachgang zur rechtlich möglichen Schadloshaltung der *versicherten Personen* durch die *Drittgesellschaften* sowie zu bestehenden Versicherungsleistungen nach Art. 9.1. Haften mehrere Personen solidarisch, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Anteil, für den *versicherte Personen* im Innenverhältnis haften.

2.10 Pflichtverletzungen aus dem Arbeitsverhältnis

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei *Ansprüchen* wegen *Pflichtverletzungen* aus dem Arbeitsverhältnis zwischen gegenwärtigen, ehemaligen oder potenziellen Mitarbeitenden und der *Gesellschaft* bzw. *Drittgesellschaft*, z. B. wegen ungerechtfertigter Kündigung, rechtswidriger Diskriminierung, Mobbing, sexueller Belästigung.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» den *Schaden*.

2.11 Pflichtverletzungen nach Datenschutzgesetz (DSG)

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei *Ansprüchen* wegen *Pflichtverletzungen* in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Verantwortliche im Sinn des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG).

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» den *Schaden*.

2.12 Unternehmenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei *Ansprüchen* wegen ausstehender Unternehmenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge der *Gesellschaft*, für welche die *versicherten Personen* im Fall eines während der *Vertragsdauer* eröffneten Nachlass-, Konkurs- oder Liquidationsverfahrens persönlich haften, sofern diese während der *Vertragsdauer* erstmals fällig wurden und deren Nichtbezahlung ohne Kenntnis oder Willen der in *Anspruch* genommenen *versicherten Personen* erfolgte.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» die *Abwehrkosten* und diese Steuern bzw. Beiträge.

2.13 Bussen und Geldstrafen

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei infolge von versicherten *Ansprüchen* rechtskräftig gegen sie ausgesprochenen zivilrechtlichen Bussen und Geldstrafen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen *Pflichtverletzungen* nach Art. 2.10 stehen.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» die *Abwehrkosten* und die Bezahlung der Bussen und Geldstrafen, sofern deren Versicherung nach anwendbarem Recht zulässig ist.

2.14 Beistand für versicherte Personen als Zeuge oder Auskunftsperson

«Liberty» schützt die *versicherten Personen*, wenn sie im Zusammenhang mit *Ansprüchen* gegen andere *versicherte Personen* als Zeuge*in oder Auskunftsperson vernommen oder befragt werden.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» mit ihrer vorherigen Zustimmung die den *versicherten Personen* entstandenen, notwendigen und angemessenen Anwalts- und Reisekosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Teilnahme an diesen Befragungen.

2.15 Der Gesellschaft auferlegte Kosten bei abgeleiteten Aktionärsklagen

«Liberty» schützt die *Gesellschaft* für die ihr gerichtlich auferlegten Kosten, die Aktionären aus von ihnen im Namen oder zugunsten der *Gesellschaft* erhobenen *Ansprüchen* entstanden sind.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» die der *Gesellschaft* auferlegten Kosten.

2.16 Lebenshaltungskosten

«Liberty» schützt die *versicherten Personen*, wenn aufgrund von versicherten *Ansprüchen* und Einschränkung ihrer Eigentumsrechte (Pfändung, Beschlagnahme oder Einfrieren des persönlichen Einkommens oder Vermögens) die finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards fehlen.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» mit ihrer vorherigen Zustimmung die den *versicherten Personen* entstehenden, notwendigen und angemessenen Lebenshaltungskosten (z. B. Kosten für Nahrungsmittel,

Hypothekarzinsen, Miete, Mobilität, Energie, Wasser, Telekommunikation, Versicherungen, Ausbildung) der *versicherten Personen* und im gleichen Haushalt lebenden oder finanziell abhängigen Familienangehörigen. Diese Kosten werden im Nachgang zu zugesprochenen Freibeträgen erbracht. Sobald die Einschränkung der Eigentumsrechte entfällt, sind diese Kosten «Liberty», ausser im Insolvenzfall, zurückzuzahlen.

2.17 Psychologischer Beistand

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* und ihre Familienmitglieder bei der Bewältigung von persönlichen Krisen, die sich im Zusammenhang mit versicherten *Ansprüchen* ergeben.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» die mit ihrer vorherigen Zustimmung entstandenen, notwendigen und angemessenen Kosten für die Krisenbewältigung durch psychologische Fachpersonen, soweit diese Kosten nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden.

2.18 Aufrechnung von Forderungen

«Liberty» schützt die *versicherten Personen* bei der Durchsetzung ihrer rechtmässig zustehenden Vergütung (z. B. Lohn) oder anderen Forderungen aus dem Mandats- oder Anstellungsverhältnis, wenn die *Gesellschaft* oder *Drittgesellschaft* diese Forderungen mit *Schaden* aus versicherten *Ansprüchen* aufrechnet. Davon ausgeschlossen sind Forderungen auf erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen, Boni oder Gewinnbeteiligungen aller Art.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» mit ihrer vorherigen Zustimmung die den *versicherten Personen* entstandenen, notwendigen und angemessenen Anwaltskosten.

2.19 Vorleistung bei Doppelversicherung

Sind Leistungen aus diesem Vertrag auch durch einen anderen Vertrag versichert, findet Art. 9.1 Anwendung. Bestreitet oder verweigert der andere Versicherer seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, tritt «Liberty» in Vorleistung.

In diesen Fällen übernimmt «Liberty» den *Schaden*.

2.20 Forensische Dienstleistungen und Feststellungsklagen

Kosten für forensische Dienstleistungen und für negative Feststellungsklagen, die den *versicherten Personen* im Zusammenhang mit der Abwehr von *Ansprüchen* entstehen, gelten als *Abwehrkosten* nach Art. 10.1.

3. Zeitliche und örtliche Geltung

3.1 Erhebung der Ansprüche

Versichert sind

- a) *Ansprüche*, die während der *Vertragsdauer* oder der Nachmeldefrist erstmals erhoben werden;
 - b) Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7, die während der *Vertragsdauer* oder Nachmeldefrist erstmals eintreten bzw. eingeleitet werden;
- wegen *Pflichtverletzungen*, die erstmals während der *Vertragsdauer* begangen werden.

3.2 Rückwärtsversicherung

Analog nach Art. 3.1 lit. a) und b) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf vor der *Vertragsdauer* begangene *Pflichtverletzungen*. Dies gilt jedoch nur für diejenigen *versicherten Personen*, die am in der Vertragsübersicht aufgeführten Kontinuitätsdatum von solchen *Pflichtverletzungen* keine Kenntnis hatten.

3.3 Unverfallbare Nachmeldefrist bei Nichterneuerung des Vertrags

- a) Lehnt der Versicherungsnehmer oder «Liberty» die Erneuerung dieses Vertrags ab, so hat der Versicherungsnehmer Anrecht auf die in der Vertragsübersicht aufgeführte Nachmeldefrist. Das Angebot von «Liberty», diesen Vertrag zu anderen als den bisherigen Bedingungen zu erneuern, gilt nicht als Ablehnung der Erneuerung.

- b) Dieses Anrecht besteht auch dann, wenn der Vertrag wegen der Eröffnung eines Nachlass-, Konkurs- oder Liquidationsverfahrens über den Versicherungsnehmer nicht verlängert wird.
- c) Ist die Nachmeldefrist in der Vertragsübersicht als prämienvfrei aufgeführt, wird sie automatisch und bedingungslos ausgelöst. Ist jedoch eine zusätzliche Prämie aufgeführt, so muss die Nachmeldefrist innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der *Vertragsdauer* durch schriftliche Mitteilung an «Liberty» ausgelöst werden.
- d) Die Nachmeldefrist schliesst unmittelbar an die *Vertragsdauer* an und gilt für innerhalb der Nachmeldefrist erstmals erhobene *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7 wegen *Pflichtverletzungen*, die während bzw. unter Berücksichtigung von Art. 3.2 vor der *Vertragsdauer* begangen wurden. Es gelten der Versicherungsschutz sowie der nicht beanspruchte Teil der Versicherungssumme und Limiten der unmittelbar vorangehenden *Versicherungsperiode*.

3.4 Nachmeldefrist bei Kontrollwechsel oder Fusion des Versicherungsnehmers

- a) Im Fall eines Kontrollwechsels oder einer Fusion des Versicherungsnehmers nach Art. 7.1 lit. b) hat der Versicherungsnehmer das Anrecht auf eine Nachmeldefrist von bis zu 10 Jahren, sofern sie schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der *Vertragsdauer* nachgefragt wird. «Liberty» bestimmt die Laufzeit, Bedingungen und Prämie nach ihrem Ermessen.
- b) Die Nachmeldefrist schliesst unmittelbar an die *Vertragsdauer* an und gilt für innerhalb der Nachmeldefrist erstmals erhobene *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7 wegen *Pflichtverletzungen*, die unter Berücksichtigung von Art. 3.2 vor der Wirksamkeit des Kontrollwechsels bzw. der Fusion begangen wurden.

3.5 Unverfallbare Nachmeldefrist für ausgeschiedene versicherte Personen

- a) Lehnt der Versicherungsnehmer die Erneuerung dieses Vertrags ab und ersetzt er ihn nicht durch einen Vertrag, der die *versicherten Personen*, die während der *Vertragsdauer* auf eigenen Wunsch oder wegen Erreichens einer Altersgrenze aus der *Gesellschaft* ausscheiden, weiter versichert, so gilt für diese die in der Vertragsübersicht aufgeführte Nachmeldefrist für ausgeschiedene *versicherte Personen*.
- b) Die Nachmeldefrist schliesst unmittelbar an die *Vertragsdauer* an und gilt für innerhalb der Nachmeldefrist erstmals erhobene *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7 wegen *Pflichtverletzungen*, die unter Berücksichtigung von Art. 3.2 vor ihrem Ausscheiden begangen wurden. Es gelten der Versicherungsschutz sowie der nicht beanspruchte Teil der Versicherungssumme und Limiten der unmittelbar vorangehenden *Versicherungsperiode*.
- c) Diese Nachmeldefrist gilt nicht, wenn der Vertrag aufgrund einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren über den Versicherungsnehmer oder Kontrollwechsel oder Fusion nach Art. 7.1 lit. b). nicht erneuert wird. In diesen Fällen gilt Art. 3.3 bzw. Art. 3.4.

3.6 Anzeige von Umständen

- a) Liegen dem Versicherungsnehmer oder den *versicherten Personen* konkrete Hinweise auf *Pflichtverletzungen* vor, die eine Erhebung von *Ansprüchen* mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, können sie diese «Liberty» als Umstände anzeigen.
Aus diesen Umständen hervorgehende *Ansprüche* gelten dann in der *Versicherungsperiode* als erstmals erhoben, in der die Umstände erstmals vertragswirksam angezeigt worden sind.
- b) Als Voraussetzung für die vertragswirksame Anzeige von Umständen muss die Anzeige vor Ablauf der *Vertragsdauer* schriftlich bei «Liberty» eingehen und mindestens die anschliessend genannten Angaben enthalten: die Art und der Zeitpunkt der *Pflichtverletzungen*, den Zeitpunkt der erstmaligen Entdeckung dieser *Pflichtverletzungen*, die Art und Höhe des möglichen *Schadens*, die Namen der möglicherweise betroffenen *versicherten Personen* und möglichen Anspruchsteller und/oder Verfahrensträger sowie die Gründe für die Annahme, dass *Ansprüche* erhoben werden.
- c) Vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erhebung des *Anspruchs* besteht mit Ausnahme des Versicherungsschutzes nach Art. 2.7 kein Versicherungsschutz.

3.7 Zeitpunkt von Ansprüchen / Serienschaden

Alle *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7 aus *Pflichtverletzungen*, die auf demselben Sachverhalt beruhen und in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger *Anspruch* oder ein einziges Ereignis, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Anspruchssteller, *Gesellschaften*, *versicherter Personen* oder Verfahrensträger.

Dieser(s) liegt am Zeitpunkt vor, zu dem der erste *Anspruch* erhoben wird, bzw. zu dem das erste der in Art. 2.5 oder Art. 2.7 genannten Ereignisse eintritt.

Dabei ist es unerheblich, ob dieser Zeitpunkt innerhalb oder ausserhalb der *Vertragsdauer* oder der Nachmeldefrist liegt.

3.8 Zeitpunkt von Pflichtverletzungen

a) Alle *Pflichtverletzungen*, die auf demselben Sachverhalt beruhen und in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen, gelten unabhängig von der Anzahl der beteiligten *versicherten Personen* als eine *Pflichtverletzung* und als zum Zeitpunkt der ersten *Pflichtverletzung* begangen.

b) *Pflichtverletzungen* durch Unterlassen gelten im Zweifelsfall als zu dem Zeitpunkt begangen, zu dem die versäumte oder unterlassene Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um *Schaden* zu verhindern.

Dabei ist es unerheblich, ob dieser Zeitpunkt innerhalb oder ausserhalb der *Vertragsdauer* oder der Nachmeldefrist liegt.

3.9 Örtliche Geltung

a) Der Versicherungsschutz dieses Vertrags erstreckt sich auf *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7, welche weltweit erhoben werden bzw. eintreten.

b) Hinsichtlich *Tochtergesellschaften* bzw. *Drittgesellschaften* mit Sitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag durch "Liberty" aufgrund der anwendbaren Rechtsordnung möglich ist.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz dieses Vertrags umfasst den Ersatz von *Schaden* nach Art. 10.6 (*Abwehrkosten*, weitere versicherte Kosten, Schadenersatz und sonstige Beträge) aus versicherten *Ansprüchen* sowie aus nach Art. 2.5 und Art. 2.7 versicherten Ereignissen.

4.2 Versicherungssumme

a) Die in der Vertragsübersicht aufgeführte Versicherungssumme ist der Gesamtbetrag, den «Liberty» für alle unter diesen Vertrag fallenden und derselben *Versicherungsperiode* zugeordneten versicherten *Ansprüche* sowie nach Art. 2.5 und Art. 2.7 versicherten Ereignisse zusammen einmal für *Schaden* einschliesslich Schadenzinsen zu leisten hat.

b) Nur die anschliessend genannten und in der Vertragsübersicht aufgeführten Zusatzlimiten gelten zusätzlich zur Versicherungssumme und stehen, analog lit. a), einmal zur Verfügung.

c) Die in der Vertragsübersicht aufgeführten Sublimiten sind Teil der Versicherungssumme und stehen, analog lit. a), einmal zur Verfügung.

4.3 Zusatzlimite für Abwehrkosten

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags durch Zahlung von *Schaden* vollständig ausgeschöpft, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz bis zur Höhe der in der Vertragsübersicht aufgeführten Limite für *Abwehrkosten* aus weiteren *Ansprüchen* sowie in Art. 2.5 und Art. 2.7 versicherten Ereignissen, sofern sie als nach Art. 3.7 voneinander unabhängige *Ansprüche* bzw. Ereignisse gelten.

Diese zusätzliche Limite gilt im Nachgang zu anderen Versicherungen einschliesslich diesem Vertrag folgende Exzedenten-Versicherungen.

4.4 Zusatzlimite für nicht geschäftsführende Verwaltungs- und Stiftungsräte

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags durch Zahlung von *Schaden* vollständig ausgeschöpft, besteht darüber hinaus für die ausschliesslich nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrats der *Gesellschaft* Versicherungsschutz für *Ansprüche* sowie nach Art. 2.5 und Art. 2.7 versicherte Ereignisse bis zur Höhe der in der Vertragsübersicht aufgeführten Limite.

Diese zusätzliche Limite gilt im Nachgang zu anderen Versicherungen einschliesslich diesem Vertrag folgende Exzedenten-Versicherungen.

4.5 Sanktionen

Aus diesem Vertrag besteht kein Versicherungsschutz, soweit «Liberty» wegen auf sie, die *versicherten Personen*, die *Gesellschaft* oder *Drittgesellschaft* anwendbarer Wirtschafts-, Handels oder sonstiger Sanktionen, insbesondere der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein, der USA, der UNO, der EU oder des EWR, keine Leistungen erbringen darf.

5. Ausschlüsse

«Liberty» gewährt keinen Versicherungsschutz aus den anschliessend genannten Sachverhalten. Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse werden einer *versicherten Person* Handlungen, Unterlassungen und Kenntnisse anderer *versicherter Personen* nicht zugerechnet.

5.1 Vorsatz

Ausgeschlossen sind *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7 wegen vorsätzlicher oder eventualvorsätzlicher Verletzung von rechtlichen Bestimmungen und behördlichen Verfügungen oder wissentlich begangenen *Pflichtverletzungen*.

«Liberty» gewährt jedoch Versicherungsschutz für *Abwehrkosten*, bis der Vorsatz, Eventualvorsatz oder das Wissen durch eine rechtskräftige Entscheidung in einem gerichtlichen oder anderen Verfahren, in einem Vergleich oder durch ein Eingeständnis der betreffenden *versicherten Person* festgestellt worden ist. Erfolgt eine solche Entscheidung bzw. ein solches Eingeständnis, sind ihr die bereits entschädigten *Abwehrkosten* unverzüglich zurückzuzahlen.

5.2 Bekannte Ansprüche, Ereignisse und Umstände

Ausgeschlossen sind *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7 aus oder im Zusammenhang mit

- a) *Ansprüchen*, Ereignissen oder Umständen, die unter einer anderen, diesem Vertrag vorangehenden Versicherung rechtswirksam angezeigt worden sind.
- b) zivil-, verwaltungs-, aufsichts- und strafrechtlichen Verfahren, die gegen *versicherte Personen*, *Gesellschaften* oder *Drittgesellschaften* vor dem in der Vertragsübersicht aufgeführten Kontinuitätsdatum bzw. vor Übernahme des Mandats in der *Drittgesellschaft* eingeleitet wurden.

5.3 Personen- und Sachschaden

Ausgeschlossen sind *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7 für Personenschaden (d. h. Tötung, Körperverletzung, Zufügung von seelischem Leid oder anderer Gesundheitsschädigung von Personen) und Sachschaden (d. h. Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Nutzungsausfall einer Sache) sowie daraus abgeleiteter Vermögensschaden.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- a) für die Zufügung von seelischem Leid aus nach Art. 2.10 versicherte *Ansprüche* aus dem Arbeitsverhältnis;
- b) im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschaden Dritter, soweit es sich nicht um deren Ersatz, sondern um direkte oder indirekte *Ansprüche* der *Gesellschaft* oder *Drittgesellschaft* gegen *versicherte Personen* handelt;
- c) bis zur Höhe der in der Vertragsübersicht aufgeführten Sublimite für die mit vorheriger Zustimmung von «Liberty» entstandenen, notwendigen und angemessenen Anwaltskosten zur Abwehr solcher *Ansprüche*, sofern es sich nicht um *Ansprüche* in den USA oder basierend auf dort geltendem Recht handelt.

5.4 USA: Innenansprüche und ERISA

Ausgeschlossen sind *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7, die in den USA oder nach dem Recht der USA erhoben werden bzw. eintreten

a) von oder auf Weisung oder Veranlassung einer *Gesellschaft, Drittgeseellschaft* oder *versicherten Personen*.

Ausgenommen und damit versichert bleiben *Ansprüche*

(i) die von Aktionären der *Gesellschaft* oder *Drittgeseellschaft* ohne Teilnahme, Weisung oder Veranlassung der *Gesellschaft, der Drittgeseellschaft* oder *versicherter Personen* im Namen der *Gesellschaft* bzw. *Drittgeseellschaft* erhoben werden;

(ii) von Nachlass- oder Konkursverwaltern oder Liquidatoren der *Gesellschaft* oder *Drittgeseellschaft*;

(iii) von ehemaligen *versicherten Personen*;

b) aufgrund von oder im Zusammenhang mit den Bestimmungen des US-amerikanischen "Employee Retirement Income Security Act of 1974" (ERISA), allen seinen Ergänzungen und ähnlichen Regelungen betreffend die berufliche Vorsorge oder Versicherung, die sich aus bundesstaatlicher, gliedstaatlicher oder lokaler Gesetzgebung ergeben oder darin enthalten sind.

6. Vertragsdauer und Erneuerung

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die in der Vertragsübersicht aufgeführte *Versicherungsperiode* abgeschlossen.

«Liberty» kann dem Versicherungsnehmer in einem automatisierten Verfahren eine Prämienrechnung für die nächste *Versicherungsperiode* zustellen. Die Zustellung dieser Rechnung stellt weder ein Angebot noch eine Zusage zur Vertragserneuerung dar.

6.2 Stillschweigende Vertragserneuerung

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um eine *Versicherungsperiode* von einem Jahr, wenn die stillschweigende Erneuerung in der Vertragsübersicht mit «Ja» vermerkt ist und keines der anschliessend genannten Ereignisse eintritt:

a) während der aktuellen *Versicherungsperiode*

(i) wird ein Nachlass-, Konkurs- oder Liquidationsverfahren über den Versicherungsnehmer eröffnet;

(ii) eine *Änderung der Kontrolle über den Versicherungsnehmer* erfolgt oder bekannt gegeben wird;

b) bis 60 Tage vor Ablauf der aktuellen *Versicherungsperiode* wird ein *Anspruch* erhoben, tritt ein in Art. 2.5 oder Art. 2.7 genanntes Ereignis ein oder wird ein Umstand nach Art. 3.6 angezeigt;

c) wird der Vertrag entweder vom Versicherungsnehmer oder von «Liberty» unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen zum Ende der aktuellen *Versicherungsperiode* gekündigt;

d) im letzten Jahres- oder Revisionsbericht des Versicherungsnehmers

(i) wird ein Eigenfinanzierungsgrad (Eigen- oder Organisationskapital in Prozent der Bilanzsumme) von weniger als 10 % ausgewiesen;

(ii) wird eine wesentliche Unsicherheit in Bezug auf die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung erwähnt oder das Prüfungsurteil bzw. die Prüfungsaussage wird eingeschränkt oder versagt.

Liegt ein geprüfter konsolidierter Jahresbericht des Versicherungsnehmers vor, so ist dieser anstelle des Einzelabschlusses massgebend.

Tritt eines oder mehrere der vorgenannten Ereignisse ein, endet der Vertrag mit Ablauf der aktuellen *Versicherungsperiode*.

7. Gefahrsveränderungen

7.1 Anzeigepflichtige Gefahrserhöhungen

Als anzeigepflichtige Gefahrserhöhungen und als «wesentlich» im Sinn von Art. 28 VVG gelten abschliessend, wenn während der aktuellen *Versicherungsperiode* eines der anschliessend genannten Ereignisse eintritt:

- a) die Eröffnung eines Nachlass-, Konkurs- oder Liquidationsverfahrens über den Versicherungsnehmer oder eine *Tochtergesellschaft*;
- b) die Bekanntgabe eines Kontrollwechsels über den Versicherungsnehmer (neuer Eigentümer, Mehrheitsaktionär oder -gesellschafter) oder Fusion des Versicherungsnehmers mit einem anderen Unternehmen, wenn er dadurch seine Rechtspersönlichkeit verliert;
- c) die Ankündigung eines erstmaligen oder erneuten öffentlichen Angebots von Anteilen der *Gesellschaft* (wie Aktien, Partizipationsscheine, Wertrechte, Token usw.); oder
- d) die Gründung oder der Erwerb einer nach Art. 7.3 nicht automatisch mitversicherten juristischen Person durch den Versicherungsnehmer oder einer *Tochtergesellschaft*.

7.2 Pflichten und Folgen bei anzeigepflichtigen Gefahrserhöhungen

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, «Liberty» jede anzeigepflichtige Gefahrserhöhung so bald wie möglich schriftlich anzuzeigen und ihr die zur Beurteilung der Gefahrserhöhung verlangten Unterlagen einzureichen.
- b) Im Fall eines Konkurs- oder Liquidationsverfahrens über den Versicherungsnehmer
 - (i) sind ausschliesslich *Pflichtverletzungen* versichert, die vor Eröffnung des Verfahrens begangen worden sind;
 - (ii) endet der Vertrag mit Ablauf der aktuellen *Versicherungsperiode*;
 - (iii) hat der Versicherungsnehmer das Anrecht auf eine Nachmeldefrist nach Art. 3.3;
- c) Im Fall eines Kontrollwechsels oder einer Fusion des Versicherungsnehmers nach Art. 7.1 lit. b)
 - (i) sind ausschliesslich *Pflichtverletzungen* versichert, die vor Wirksamkeit des Kontrollwechsels oder der Fusion begangen worden sind;
 - (ii) endet der Vertrag mit Ablauf der aktuellen *Versicherungsperiode*;
 - (iii) hat der Versicherungsnehmer das Anrecht auf eine Nachmeldefrist nach Art. 3.4;
- d) Im Fall eines Konkurs- oder unfreiwilligen Liquidationsverfahrens einer *Tochtergesellschaft* sind bezüglich dieser *Tochtergesellschaft* ausschliesslich *Pflichtverletzungen* versichert, die vor Eröffnung des Verfahrens begangen worden sind.
- e) Im Fall von Gefahrserhöhungen nach Art. 7.1 lit. c) und d) darf «Liberty» für deren Mitversicherung nach ihrem Ermessen die Bedingungen dieses Vertrags anpassen, eine Mehrprämie verlangen oder die Mitversicherung ablehnen. Können sich die Parteien über die Anpassung nicht einigen, darf der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von vier Wochen kündigen. Versicherungsschutz für die Gefahrserhöhung besteht erst ab schriftlicher Bestätigung durch «Liberty».

7.3 Neue Tochtergesellschaften

- a) Erwirbt oder gründet der Versicherungsnehmer während der *Vertragsdauer* rechtswirksam eine juristische Person und kontrolliert oder beherrscht er diese nach Art. 10.7, wird diese automatisch und prämienfrei zu einer *Tochtergesellschaft*; sofern
 - (i) ihre Anteile (wie Aktien, Partizipationsscheine, Wertrechte, Token usw.) weder an einer Börse noch ausserbörslich gehandelt werden;
 - (ii) ihre Bilanzsumme weniger als 50 % der im letzten Jahresbericht des Versicherungsnehmers ausgewiesenen Bilanzsumme beträgt. Liegt ein geprüfter konsolidierter Jahresbericht vor, dient dessen Bilanzsumme als Vergleichsgrösse.
- b) Ist allein die in lit a) (ii) genannte Voraussetzung hinsichtlich Bilanzsumme nicht erfüllt, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für 60 Tage, ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Gründung bzw. Übernahme. Für einen zeitlich unbegrenzten Versicherungsschutz gilt Art. 7.2 lit. a) und c).

- c) Der Versicherungsschutz für *versicherte Personen* einer neuen *Tochtergesellschaft* erstreckt sich ausschliesslich auf *Pflichtverletzungen*, die nach dem rechtswirksamen Erwerb begangen werden.

7.4 Ehemalige Tochtergesellschaften

Gibt der Versicherungsnehmer während der *Vertragsdauer* seine Kontrolle und Rechte nach Art. 10.7 über eine *Tochtergesellschaft* auf, bleiben *Pflichtverletzungen versicherter Personen* dieser *Tochtergesellschaft* bis zur rechtswirksamen Aufgabe der Kontrolle und Rechte versichert.

7.5 Neue Mandate in Drittgesellschaften

Sofern Mandate in *Drittgesellschaften* gemäss Vertragsübersicht pauschal mitversichert, gelten während der *Vertragsdauer* neue Mandate in *Drittgesellschaften* nach Art. 10.3 automatisch als mitversichert. Sind Mandate in *Drittgesellschaften* nicht pauschal mitversichert, kann «Liberty» neue Mandate auf schriftliche Anfrage und nach ihrem Ermessen mitversichern.

7.6 Beendete Mandate in Drittgesellschaften

Wird ein Mandat in einer *Drittgesellschaft* während der *Vertragsdauer* beendet, bleiben *Ansprüche* und Ereignisse nach Art. 2.5 und Art. 2.7 im Zusammenhang mit diesem Mandat weiterhin versichert.

8. Schadenfall

8.1 Anzeigepflicht im Schadenfall

Die *versicherten Personen* und/oder der Versicherungsnehmer sind verpflichtet, «Liberty» jeden gegen sie vorliegenden *Anspruch* oder jedes Ereignis nach Art. 2.5 oder Art. 2.7 so bald wie möglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf der jeweiligen *Versicherungsperiode* oder, wenn anwendbar, 60 Tage nach Ablauf der Nachmeldefrist, schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn dieser(s) aus bereits nach Art. 3.6 angezeigten Umständen hervorgeht.

8.2 Schadenbehandlung

Es ist grundsätzlich die Pflicht der *versicherten Personen* (und nicht von «Liberty»), jeden gegen sie erhobenen *Anspruch* und jedes in Art. 2.5 oder Art. 2.7 genannte Ereignis abzuwehren. «Liberty» ist jedoch berechtigt, jederzeit die Abwehr zu übernehmen und alle ihr zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Verhandlungen auf eigene Kosten und im Namen der *versicherten Personen* zu ergreifen und zu führen.

Übernimmt «Liberty» die Abwehr nicht selbst, haben die *versicherten Personen*, vorbehältlich eines Widerspruchsrechts der «Liberty», freie Wahl für einen geeigneten Anwalt. «Liberty» akzeptiert die Bestellung eines gesonderten Anwalts, wenn ein Interessenkonflikt zwischen den *versicherten Personen* oder der *Gesellschaft* dies erfordert und angemessen ist.

8.3 Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Die *versicherten Personen* und die *Gesellschaft* sind bei jedem *Anspruch* und Ereignis nach Art. 2.5 oder Art. 2.7 verpflichtet, die von «Liberty» verlangte Mitwirkung zu leisten und zu gewähren. Dies umfasst insbesondere

- a) das Vorgehen im Voraus mit «Liberty» abzustimmen, Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren, sowie Schriftstücke (wie Klageschriften usw.), Daten, Unterlagen, Beweismittel, amtliche und gerichtliche Dokumente (wie Vorladungen, Verfügungen, Urteile usw.) umgehend auszuhändigen;
- b) über die Schritte des Anspruchstellers bzw. Verfahrensträgers umgehend zu informieren;
- c) erforderliche Vollmachten zu erteilen, unabhängig davon, wer den *Anspruch* bzw. das Ereignis nach Art. 2.7 abwehrt;
- d) angemessene und notwendige Massnahmen zur Abwendung und Minderung von *Schaden* zu ergreifen; sowie
- e) «Liberty» Regressrechte nach Art. 95c 2 VVG abzutreten und nichts zu unternehmen bzw. zu unterlassen, was diese Regressrechte oder die Stellung von «Liberty» beeinträchtigt.

8.4 Anerkenntnis-, Vergleichs- und Entschädigungsverbot

Die *versicherten Personen* und die *Gesellschaft* dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von «Liberty» keine *Pflichtverletzung*, Haftung oder Forderung anerkennen, keinen Vergleich anbieten oder abschliessen und keine Entschädigung leisten.

Die Selbstanzeige von *Pflichtverletzungen* durch *versicherte Personen* an eine zuständige Behörde gilt nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung.

8.5 Zahlung von Abwehr- und Notfallkosten

«Liberty» entschädigt die mit ihrer vorherigen Zustimmung entstandenen und in Rechnung gestellten *Abwehrkosten* sowie weitere versicherte Kosten bereits vor dem endgültigen Abschluss des Schadenfalls. Dies gilt auch, wenn noch unklar ist, ob ein *Anspruch* oder Ereignis nach Art. 2.5 oder Art. 2.7 durch diesen Vertrag versichert ist oder nicht. Hat «Liberty» Zahlungen geleistet, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind, sind ihr diese nach Feststellung unverzüglich zurückzuerstatten.

Kann wegen Dringlichkeit die vorherige Zustimmung von «Liberty» zu solchen Kosten nicht eingeholt werden, sind *Abwehrkosten* sowie weitere versicherte Kosten bis zur Höhe der in der Vertragsübersicht aufgeführten Sublimate als Notfallkosten auch ohne vorherige Zustimmung von «Liberty» versichert. Bedingung ist jedoch, dass die Zustimmung von «Liberty» innerhalb von 60 Tagen nach dem erstmaligen Entstehen dieser Kosten nachgeholt wird.

8.6 Aufteilung bei Mischfällen

Wenn ein *Anspruch* oder Ereignis nach Art. 2.5 oder Art. 2.7

a) sowohl gegen/bei *versicherte(n) Personen* als auch nicht *versicherte(n) Personen* erhoben wird bzw. eintritt, oder

b) sowohl versicherte als auch nicht versicherte Sachverhalte enthält,

bemühen sich die *versicherten Personen*, der Versicherungsnehmer sowie «Liberty» gemeinsam um eine angemessene und gerechte Aufteilung zwischen dem versicherten und nicht versicherten Schaden. Diese Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen und finanziellen Risiken sowie Vorteilen der Beteiligten.

Hat «Liberty» Zahlungen geleistet, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind, sind ihr diese nach Feststellung unverzüglich zurückzuerstatten.

8.7 Prozessentschädigungen

Prozess- und Umtriebsentschädigungen, die *versicherten Personen* oder der *Gesellschaft* zugesprochen werden, stehen «Liberty» bis zur Höhe der vom ihr erbrachten Leistungen zu.

8.8 Verzicht auf Kündigung im Schadenfall

«Liberty» verzichtet im Schadenfall auf ihr gesetzliches Kündigungsrecht nach Art. 42.1 VVG.

8.9 Direktes Forderungsrecht gegen «Liberty»

Gilt der Versicherungsnehmer nach Art. 98a VVG als «professioneller Versicherungsnehmer», ist das direkte Forderungsrecht gegen «Liberty» nach Art. 60 Abs. 1bis VVG wegbedungen.

Gilt der Versicherungsnehmer nach Art. 98a VVG nicht als «professioneller Versicherungsnehmer» und fordern Geschädigte oder deren Rechtsnachfolger*innen nach Art. 60 Abs. 1bis VVG direkt Leistungen aus diesem Vertrag, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags bezüglich *Ansprüchen* sinngemäss. Alle Obliegenheiten und Pflichten der *versicherten Personen* sowie der *Gesellschaft* in Bezug auf die Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten nach Art. 8.3 bleiben unberührt.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Verhältnis zu anderen Versicherungen

a) Die Leistungen aus diesem Vertrag werden ausdrücklich im Nachgang zu anderen leistungspflichtigen Versicherungsverträgen erbracht. Dies gilt auch für die in diesen Verträgen vereinbarten Selbstbehalte.

- b) Enthält der andere Vertrag eine gleich lautende oder eine ähnliche Bestimmung, geht der Vertrag vor, der mit dem geltend gemachten Schaden im engeren sachlichen Zusammenhang steht.

Ein solcher besteht zu dem Vertrag,

- (i) der diesem Vertrag als Organhaftpflicht-Versicherung des Versicherungsnehmers oder für eine *Tochtergesellschaft* zeitlich nachfolgt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit einer Nachmeldefrist aus diesem Vertrag;
- (ii) den eine frühere oder gegenwärtige *Tochtergesellschaft* oder *Drittgesellschaft* abgeschlossen hat; oder
- (iii) der einen spezielleren Versicherungsschutz für das versicherte Risiko bietet, z. B. eine Versicherung für Berufs-, Betriebs-, Produkte- oder Umwelthaftpflicht, für Sachschaden, Betriebsunterbrechung, Erpressung, Cyber, Transport, Unfall und Krankheit.

Ist ein engerer sachlicher Zusammenhang nicht erkennbar, wird die Versicherungsleistung aus dem früher abgeschlossenen Vertrag vorrangig erbracht.

- c) Besteht der andere Vertrag ebenfalls bei «Liberty» oder bei einem mit ihr verwandtschaftlich verbundenen Unternehmen, reduziert sich die Leistung aus diesem Vertrag um den Betrag, der unter dem anderen Vertrag entschädigt wurde.

9.2 Zurechnung von Wissen

- a) Im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung oder der Erneuerung dieses Vertrags vertraut «Liberty» auf die Wahrheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der im Antrag bzw. Fragebogen gemachten Angaben sowie der weiteren unterbreiteten Informationen. Diese sind für die Übernahme der versicherten Risiken durch «Liberty» wesentlich und bilden die Grundlage und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
- b) Unwahre, ungenaue oder unvollständige Angaben und Informationen werden hinsichtlich des Versicherungsschutzes jenen *versicherten Personen* zugerechnet, die sie zum Zeitpunkt ihrer Abgabe kannten.

Dies gilt auch gegenüber der *Gesellschaft* für eine von ihr nach Art. 1.2 erbrachte Schadloshaltung an diese *versicherten Personen* sowie für nach Art. 2.15 versicherte Kosten.

9.3 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzen *versicherte Personen* oder die *Gesellschaft* ihre in diesem Vertrag genannte Obliegenheiten bzw. Pflichten, ist «Liberty» berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag zu kürzen oder zu verweigern. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn

- a) die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder
- b) die *versicherten Personen* bzw. die *Gesellschaft* nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von «Liberty» zu erbringenden Leistungen gehabt hat.

9.4 Anspruchsberechtigte und Stellvertretung

- a) Anspruchsberechtigt für Leistungen aus diesem Vertrag sind ausschliesslich

- (i) die *versicherten Personen*;
- (ii) die *Gesellschaft* nach Art. 2.15 und nach Art. 1.2.

«Liberty» ist berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag direkt den Geschädigten zu erbringen.

- b) Ausser im Schadenfall handelt der Versicherungsnehmer (im Konkurs- oder Liquidationsverfahren eine vertretungsberechtigte Person) in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten im Namen aller *versicherten Personen* und der *Gesellschaft*. Die *versicherten Personen* haben das Recht, jeden gegen sie vorliegenden *Anspruch* oder jedes Ereignis nach Art. 2.5 oder Art. 2.7 sowie Umstände nach Art. 3.6 anzuzeigen.

9.5 Abtretung von Leistungen und Rechten

Leistungen oder Rechte aus diesem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von «Liberty» nicht an Dritte abgetreten werden.

9.6 Verjährung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht von «Liberty» begründet.

9.7 Anzeigen und Mitteilungen

Im Zusammenhang mit diesem Vertrag

- a) sind alle für «Liberty» bestimmten Anzeigen und Mitteilungen schriftlich an sie oder an die von ihr bezeichnete Stelle zu richten.
- b) gelten alle für den Versicherungsnehmer und die *versicherten Personen* bestimmten Mitteilungen diesen gegenüber als erfolgt, wenn sie ihm/ihnen oder dem von ihm/ihnen bezeichneten Vertreter (Broker, Rechtsvertreter) schriftlich zugegangen sind.

9.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- b) Ausschliesslicher Gerichtsstand für Klagen gegen «Liberty» ist Zürich und für Klagen gegen den Versicherungsnehmer das zuständige Gericht an seinem schweizerischen bzw. liechtensteinischen Sitz.

10. Begriffsbestimmungen

Die im Singular oder Plural *kursiv* geschriebenen Begriffe haben für diesen Vertrag die anschliessend genannte Bedeutung:

10.1 Abwehrkosten

Als «*Abwehrkosten*» gelten alle notwendigen und angemessenen Kosten, die den *versicherten Personen* mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von «Liberty» im direkten Zusammenhang mit der Abwehr und Behandlung erhobener *Ansprüche* entstehen.

Dazu gehören Kosten

- a) für Anwälte, Sachverständige, Zeugen und Auskunftspersonen inklusive Parteientschädigungen;
- b) für zivil-, verwaltungs-, aufsichts- und strafrechtliche Ermittlungs-, *Untersuchungs*-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationsverfahren;
- c) um einen Rechtsbehelf für eine Feststellung und/oder einstweilige Verfügung zu ergreifen;
- d) zur Ermittlung und Minderung des Schadenersatzes, einschliesslich für forensische Dienstleistungen zur Erfüllung der prozessualen Darlegungs- und Beweislast; und
- e) für Reisen und Unterkunft.

Nicht als *Abwehrkosten* gelten der Gegenwert der von *versicherten Personen* aufgewendeten Zeit, entgangene Löhne und Vergütungen sowie Kosten von *Gesellschaften* und *Drittgesellschaften*.

10.2 Anspruch

Als «*Anspruch*» gilt jede(s) gegen eine *versicherte Person* wegen einer *Pflichtverletzung* erhobene bzw. eingeleitete

- a) schriftliche Forderung, die auf eine Geld- oder sonstige Leistung oder eine Unterlassung gerichtet ist;
- b) zivilrechtliche Verfahren, Mediations-, Schiedsverfahren oder andere Verfahren zur Streitbeilegung, einschliesslich einer Widerklage, die auf eine Entschädigung oder einen Rechtsbehelf gerichtet ist;
- c) Verwaltungs-, Aufsichts- oder *Untersuchungsverfahren*.

Als «*Anspruch*» gilt auch jedes Strafverfahren nach Art. 2.3.

10.3 Drittgesellschaft

Als «*Drittgesellschaft*» gilt jede juristische Person, sofern

- a) sie weder eine *Gesellschaft* oder deren Personalvorsorgeeinrichtung noch die Mutter- oder eine Schwestergesellschaft des Versicherungsnehmers ist;

- b) sie weder ein Finanzdienstleistungsunternehmen noch anderes von der FINMA beaufsichtigtes Unternehmen ist;
- c) ihre Wertpapiere oder Wertrechte (Token) weder an einer Börse noch ausserbörslich gehandelt werden; und
- d) sie weder bei Beginn der *Vertragsdauer* dieses Vertrags noch bei Übernahme des Mandats im Sinn von Art. 725.2 OR überschuldet ist.

Für *Drittgesellschaften* mit Sitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein bleibt die Bestimmung über den örtlichen Geltungsbereich nach Art. 3.9 lit. b) vorbehalten.

10.4 Gesellschaft

Als «*Gesellschaft*» gelten der Versicherungsnehmer und jede *Tochtergesellschaft*.

10.5 Pflichtverletzung

Als «*Pflichtverletzung*» gilt jede angebliche oder tatsächliche Handlung oder Unterlassung einer *versicherten Person*, die gegen eine gesetzliche oder gesetzeskonforme statutarische Bestimmung verstösst.

10.6 Schaden

Als «*Schaden*» gelten

- a) *Abwehrkosten* und sonstige nach diesem Vertrag versicherte Kosten; sowie
- b) Schadenersatz und sonstige Beträge, zu deren Zahlung eine *versicherte Person* aufgrund eines *Anspruchs* gesetzlich und persönlich haftet.
Dazu gehören auch zuerkannte Entschädigungen mit Strafcharakter, wie «punitive, exemplary oder multiplied damages», soweit sie nach anwendbarem Recht versicherbar sind und nicht im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen *Pflichtverletzungen* nach Art. 2.10 stehen.

Nicht als *Schaden* gelten

- (i) Schadenersatz und sonstige Beträge aus vertraglichen Vereinbarungen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen;
- (ii) Unternehmenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge, soweit sie nicht nach Art. 2.12 versichert sind;
- (iii) Bussen, Geld- und Vertragsstrafen, soweit sie nicht nach Art. 2.13 versichert sind;

10.7 Tochtergesellschaft

Als «*Tochtergesellschaft*» gilt jede juristische Person, bei welcher der Versicherungsnehmer zu Beginn der *Vertragsdauer* dieses Vertrags oder während der *Vertragsdauer* eines vorangehenden Vertrags von «*Liberty*», direkt oder indirekt,

- a) mehr als 50 % der Stimmrechte kontrolliert; oder
- b) das Recht hat, die Mehrheit des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung (oder Organe mit vergleichbarer Funktion) zu ernennen oder abzuwählen; oder
- c) aufgrund der Statuten oder einer schriftlichen Vereinbarung beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt.

Als *Tochtergesellschaft* gilt auch jede vom Versicherungsnehmer während der *Vertragsdauer* rechtswirksam gegründete oder erworbene und nach Art. 7 mitversicherte juristische Person.

Eine *Tochtergesellschaft* verliert ihre Eigenschaft als solche, sobald der Versicherungsnehmer die Kontrolle oder Rechte nach lit. a), b) oder c) nicht mehr besitzt.

Für *Tochtergesellschaften* mit Sitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein bleibt die Bestimmung über den örtlichen Geltungsbereich nach Art. 3.9 lit. b) vorbehalten.

10.8 Untersuchungsverfahren

Als «*Untersuchungsverfahren*» gilt jedes durch eine Behörde eingeleitete zivil-, verwaltungs- oder aufsichtsrechtliche Untersuchungsverfahren.

Darunter fällt auch eine von einer Behörde vor Ort bei *versicherten Personen*, der *Gesellschaft* oder *Drittgesellschaft* durchgeführte Durchsuchung.

Nicht als *Untersuchungsverfahren* gilt jede(s)

- a) Strafverfahren sowie behördliche Zwangsmassnahme nach Art. 2.3 bzw. Art. 2.6; sowie
- b) Untersuchung, Durchsuchung, Inspektion, interne oder externe Rechnungsprüfung, regel- oder routinemässig geplante Untersuchung, Überprüfung, vorgeschriebene Kontrolle oder Audit, die im normalen Prüfungs- oder Regelbefolgungsverfahren einer *Gesellschaft*, *Drittgesellschaft* oder einer Behörde durchgeführt wird oder die gegen einen Wirtschaftszweig gerichtet ist.

10.9 Versicherte Person

Als «*versicherte Person*» gilt jede natürliche Person, jedoch ausschliesslich in ihrer Eigenschaft oder Funktion als

- a) formelles, materielles oder faktisches Organ der *Gesellschaft*, wie
 - (i) Mitglied des Verwaltungs- bzw. Stiftungsrats;
 - (ii) Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Vorstands;
 - (iii) Mitarbeitende*r, die*der tatsächlich einem Organ vorbehaltene Entscheide trifft oder die eigentliche Geschäftsführung besorgt und so die Willensbildung der *Gesellschaft* massgebend mitbestimmt (z. B. in einer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion).

Wird die Funktion von einer juristischen Person ausgeübt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die natürliche Person, welche die juristische Person vertritt;

- b) *versicherte Person* nach vorstehendem lit. a)
 - (i) für *Ansprüche* aus dem Arbeitsverhältnis nach Art. 2.10;
 - (ii) und Verantwortliche*r für Compliance, Geldwäsche, Arbeits- oder sonstige Sicherheit oder Umweltschutz, der internen Kontrollstelle oder der internen Vorsorgekommission;
- c) *versicherte Person* nach vorstehendem lit. a) oder Mitarbeitende*r der *Gesellschaft* und formelles, materielles oder faktisches Organ bei einer *Drittgesellschaft* nach Art. 2.9;
- d) Mitarbeitende*r der *Gesellschaft* und
 - (i) Mitbeklagte*r zusammen mit einer in vorstehendem lit. a) genannten Person für den Vorwurf an *Pflichtverletzungen* beteiligt gewesen zu sein oder diese unterstützt zu haben;
 - (ii) Mitwirkende*r bei der Gründung einer *Tochtergesellschaft* im Sinn von Art. 753 OR;
 - (iii) Verantwortliche*r im Sinn des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG);
- e) Liquidator*in bei freiwilliger Liquidation einer *Tochtergesellschaft*, soweit er*sie als Organ haftet.

Einer *versicherten Person* gleichgestellt ist deren Rechtsnachfolgende, z. B. Ehegatte*in, eingetragener Lebenspartner*in, Konkubinatspartner*in, Kind und Erbe*in, soweit er*sie für eine *Pflichtverletzung* der *versicherten Person* in *Anspruch* genommen wird.

10.10 Vertragsdauer / Versicherungsperiode

Als «*Vertragsdauer*» gilt der Zeitraum vom Beginn der ersten *Versicherungsperiode* bis zum Ablauf der letzten *Versicherungsperiode* dieses Vertrags.

Als «*Versicherungsperiode*» gilt der in der Vertragsübersicht aufgeführte Zeitraum und, nach einer Vertragserneuerung, der jeweilige Zeitraum der folgenden Periode(n).

Die Nachmeldefrist ist nicht Teil der *Vertragsdauer* oder der *Versicherungsperiode*.

Informationen zu «Liberty»

Wer sind wir?

- Wir sind seit 2005 mit unserer Niederlassung erfolgreich in der Schweiz tätig.
- Unsere Muttergesellschaft ist Liberty Mutual, eine 1912 in Boston gegründete Genossenschaft.
- Als fünftgrösster Haftpflicht- und Sachversicherer der Welt erwirtschafteten wir 2022 mit 50'000 Mitarbeitern in 29 Ländern USD 50 Mia. Prämieineahmen und wiesen Eigenkapital von USD 22.2 Mia. aus.
- Wir verfügen über eine sehr gute finanzielle Ausstattung und solide Ratings: "A" (Excellent) Rating von A.M. Best, "A2" (Good) von Moody's und "A" (Strong) von Standard & Poor's.
- Unsere Hauptgesellschaften in Europa sind Liberty Mutual Insurance Europe SE in Luxemburg und Liberty Specialty Markets Limited in England.
- Dank unserem internationalen Netzwerk und unserem Fachwissen sind massgeschneiderte internationale Versicherungslösungen für alle unsere Produktlinien möglich.
- Informationen zu uns finden Sie hier im Internet: zur [Liberty Gruppe](#) und [Liberty Specialty Markets](#).

Unsere Produkte

«Liberty» bietet weltweit Versicherungsschutz für Gross- und KMU-Unternehmen. Unsere Spezialgebiete sind:

- Organhaftpflichtversicherung: Schutz bei Schäden aus Pflichtverletzungen von Verwaltungs- bzw. Stiftungsräten, Geschäftsführern bzw. Vorständen (Organe) von Unternehmen.
- Berufshaftpflichtversicherung für Finanzdienstleister, IT-Dienstleister, Immobilienverwalter, Anwälte, Notare, Treuhänder, Unternehmensberater und weitere freie Berufe: Schutz bei Schäden aus beruflichen Pflichtverletzungen.
- Cyber-Versicherung: Schutz bei Schäden aus kriminellen Handlungen im Zusammenhang mit Computersystemen und Datenmissbrauch.
- Vertrauensschadenversicherung: Schutz bei Schäden aus kriminellen Handlungen von Aussenstehenden oder von Mitarbeitenden.
- Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung: Schutz bei Personen- oder Sachschäden aus dem Anlage-, Betriebs- und Produktrisiko ihres Unternehmens.
- Versicherung von Kunst- und Wertgegenständen: Schutz bei Schäden aus Verlust und Zerstörung.

Unsere Stärken

- Wir bekennen uns zu Schweizer Unternehmen.
- Wir verfügen über eine hohe Fachkompetenz.
- Wir unterstützen Sie im Schadenfall.
- Wir sind authentisch und fair.

Unsere Schweizer Adresse

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.
Zweigniederlassung Zürich
Lintheschergasse 19
CH-8001 Zürich
Telefon: +41 (0)44 285 10 00

Unsere Schweizer Mitarbeitenden im Bereich Organhaftpflicht-Versicherung

Markus Hefel, General Manager (Markus.Hefel@LibertyGlobalGroup.com)
Stefan Barth, Head Financial Lines (Stefan.Barth@LibertyGlobalGroup.com)
Marc Kwik, Underwriter Financial Lines (Marc.Kwik@LibertyGlobalGroup.com)
Michael Forster, Senior Underwriter Financial Lines (Michael.Forster@LibertyGlobalGroup.com)
Gion Caprez, Schadenbearbeitung (Gion.Caprez@LibertyGlobalGroup.com)
Berat Boztürk, Operations Technician (Berat.Bozturk@LibertyGlobalGroup.com)

Unser externer Ansprechpartner, autorisiert für Organhaftpflicht-Versicherungen für KMU

m fischer – consulting, Marcel Fischer, www.mfischer-consulting.ch, mfischer-consulting@outlook.com